



	National	Kantonal / Überregional	Lokal oder regional	Bemerkungen
Bewilligung ALT	Ja	Ja	Nein	
Tiergesundheit	Alle aufgeführte Tiere müssen gesund und keiner seuchenpolizeilichen Massnahmen unterstellt sein			
Tierschutz	Die Tierschutzvorschriften müssen jederzeit eingehalten werden			
ASR-Reglement	Ja	Ja	Ja	Für Milchvieh-Ausstellungen
Kontrollkommission	Ausgebildete Personen und Tierarzt	Ausgebildete Personen	Auch nicht ausgebildete Personen möglich	Für Milchvieh-Ausstellungen
Tierarzt mit Ultraschall	Ja	Nein	Nein	Für Milchvieh-Ausstellungen
ASR-Bericht	Ja	Ja	Ja	Für Milchvieh-Ausstellungen
Begleitdokument	Ja	Ja	Ja	
Meldung TVD	Ja	Ja	Nein	
Amtliche Überwachung ALT	Ja	Ja	Stichprobenweise	

Nutztieraustellungen



Schönheit und Würde



Amt für Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit

Ringstrasse 10
7001 Chur

Tel.: 081 257 24 15, E-Mail: info@alt.gr.ch



An Veranstaltungen wie Märkten und Ausstellungen kommen viele Tiere aus unterschiedlichen Haltungen zusammen. Dies erhöht die Gefahr, dass Krankheiten verschleppt werden. Solche Anlässe bedeuten zudem immer eine gewisse Belastung für die Tiere.

1. Bewilligung/Verfügung

Dauern Ausstellungen von Nutztieren länger als einen Tag oder besitzen sie überregionale Bedeutung sind sie dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) im Voraus zu melden und bedürfen einer Bewilligung. Bei bewilligten Viehausstellungen wird das Aufführen der Tiere amtlich überwacht.

Viehausstellungen mit lokaler oder regionaler Bedeutung werden stichprobenweise durch das ALT amtlich überwacht.

2. Tiergesundheit

Damit Gesundheit und Wohlergehen von Tieren an Ausstellungen nicht gefährdet werden, dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen zu einer Veranstaltung gebracht werden.

3. Tierschutz

Die Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere liegt in erster Linie bei ihren Halterinnen oder Haltern. Die Veranstalterin ist jedoch verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, wenn Teilnehmende ihren Pflichten gegenüber den mitgebrachten Tieren nicht nachkommen.

ASR Reglement

Das Ausstellungsreglement ist für alle Milchvieh-Ausstellungen einzuhalten. Das Organisationskomitee der Ausstellung ist für die Anwendung des ASR-Ausstellungsreglements selber verantwortlich.

Jede Milchvieh-Ausstellung mit überregionaler Bedeutung setzt eine Kontrollkommission bestehend aus mindestens drei ausgebildeten Personen ein. Bei Milchvieh-Ausstellungen mit lokaler oder regionaler Bedeutung kann die Kontrollkommission aus Mitgliedern des Organisationskomitees bestehen.

Die Mitglieder der Kontrollkommission werden von den Ausstellungsorganisatoren entschädigt.

Nationale Milchvieh-Ausstellungen müssen in Zusammenarbeit mit einem akkreditierten Tierarzt eine Euterkontrolle mit Ultraschall organisieren. Durch das ALT angeordnete Stichprobenkontrollen an anderen Ausstellungen sind jederzeit möglich.

4. Begleitdokument

An Ausstellungen müssen Klauentiere korrekt gekennzeichnet und von einem vollständig ausgefüllten Begleitdokument begleitet sein.

Wenn die Tiere die Veranstaltung verlassen, kann für das erneute Verstellen der Tiere das Begleitdokument des Herkunftsbetriebes verwendet werden sofern die gemachten Angaben weiterhin zutreffen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die verantwortliche Person der Viehausstellung ein neues Begleitdokument ausstellen. Auf jedem Fall muss sie aber das Begleitdokument unter dem Punkt 3 „Bestimmungsort, Bestimmungszweck“ mit dem Stempel des Viehmarktes abstempeln.

5. Meldung an der Tierverkehrsdatenbank (TVD)

Jeder Zu- und Abgang von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, die an einer Viehausstellung mit überregionaler Bedeutung aufgeführt werden, muss durch die verantwortliche Person innerst 3 Arbeitstagen der Betreiberin der TVD gemeldet werden.

Für Tiere die an lokalen Viehschauen ohne Handel aufgeführt werden müssen keine Meldungen an die Betreiberin der TVD gemacht werden.